

Wertgrenzen* für beschränkte Ausschreibungen / freihändige Vergaben (Stand: 13.01.2016)

Bundesland/ Bund	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffent- lichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Aus- schreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bund	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Stra- ßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	Keine Angaben Aber: Direktkauf bis Auftragswert 500 Euro	Keine Angaben	Behörden der Bun- desverwaltung	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf Inter- netportalen oder in Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf Internetportalen oder –seiten nach beschränk- ten Ausschreibungen oder freihändigen Ver- gaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 11.06.2010
Rechtsquelle: VOL/A und VOB/A Link: VOB/A http://www.fib-bund.de/Inhalt/Vergabe/VOB/ VOL/A http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/verdingungsordnung-fuer-leistungen-vol-a-2009,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf							

*Alle Wertangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Ver- gabe	Beschränkte Aus- schreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Baden- Württemberg	10.000 Euro (Beschaffungsstellen des Landes)	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro	20.000 Euro	50.000 Euro	Für Behörden und Betriebe des Lan- des.	Nach erteiltem Auftrag Auf www.service-bw.de oder ande- ren geeigneten Internetseiten. VOB/A Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro. Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro. VOL/A Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro.	VOB: Inkrafttreten 01.01.2012 Außerkräfttreten 31.12.2018
	20.000 Euro (Beschaffungsstellen der Kommunen)	Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro					VOL: Inkrafttreten 01.04.2015 Außerkräfttreten 31.12.2021
Rechtsquellen: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 28. Oktober 2011, GABI. Nr. 10 vom 30. November 2011, S. 542-544. Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 17. März 2015, GABI. Nr. 4 vom 29. April 2015. Link VergabeVwV: www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1130/page/bsbawueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000008284:juris-v00&documentnumber=1&numberofresults=48&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true Link VwV Beschaffung: http://mfw.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mfw/intern/Dateien/Downloads/Aufsicht_und_Recht/VwV_Beschaffung_vom_17_03_2015final.pdf							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bayern	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	Keine Angaben	Beschaffungsstellen des Landes	Nach erteiltem Auftrag Bei freihändiger Vergabe ab 25.000 Euro (VOL) / ab 15.000 Euro (VOB) und bei beschränkter Ausschreibung ab 25.000 Euro (VOL) / ab 25.000 Euro (VOB) auf www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de	Inkrafttreten 01.07.2011 Außerkräfttreten
	30.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 125.000 Euro Übrige Gewerke bis 250.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 500.000 Euro	30.000 Euro	100.000 Euro	Kommunen	Vor Auftragserteilung Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung ab 25.000 Euro auf der Zentralen Vergabepattform Bayern (BayVeBe –vss. ab Mitte 2015 online. Über 75.000 Euro beträgt die Wartefrist 7 Tage zwischen Bekanntmachung und Aufforderung zur Angebotsabgabe (nur im kommunalen Bereich).	Inkrafttreten 20.12.2011 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 20.12.2011 Link: http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/iiz5_vergabe_kommunal_hinweise_rs_20111220.pdf Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Ver- gabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Berlin	Hochbauleistungen bis 20.000 Euro Übrige Gewerke bis 50.000 Euro	Hochbauleistungen bis 200.000 Euro Übrige Gewerke bis 500.000 Euro	10.000 Euro	100.000 Euro	Beschaffungsstellen des Landes	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf www.vergabeplattform.berlin.de über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentli- chung auf www.vergabeplattform.berlin.de nach Beschränkten Ausschreibun- gen ab 25.000 Euro ohne Teilnah- mewettbewerb und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentli- chung auf www.vergabeplattform.berlin.de nach beschränkten Ausschreibun- gen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 11.02.2015/10.02.2015 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: VOB/A: Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 01/2015 - V M16/ V M15; VOL/A: Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 1/2015 - II G 14 Link: VOB/A: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/vob.shtml VOL/A: http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/ Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Brandenburg	20.000 Euro	200.000 Euro	20.000 Euro	20.000 Euro	Beschaffungsstellen des Landes	<p>Vor Auftragserteilung https://vergabemarktplatz.brandenburg.de „Fortlaufende“ Information über beabsichtigte Freihändige Vergaben und Beschränkte Aus- schreibungen ab einem voraussichtlichen Auf- tragswert von 25.000 Euro</p> <p>Nach erteiltem Auftrag https://vergabemarktplatz.brandenburg.de VOB/A: nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teil- nahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Freihän- digen Vergaben ab 15.000 Euro</p> <p>VOL/A: nach beschränkten Ausschreibungen oder frei- händigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro</p>	<p>Inkrafttreten 01.01.2012</p> <p>Außerkräftreten unbegrenzt</p>
	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	Kommunale Be- schaffungsstellen		<p>Inkrafttreten 01.01.2011</p> <p>Außerkräftreten unbegrenzt</p>
<p>Rechtsquelle: Land: Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung; Kommunen: § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung Link: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25521.de http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46311.de Besonderheit: Wertgrenzen gelten je Los; grundsätzlich Wechsel des Bieterkreises; bei Abweichung von diesem Grundsatz Begründung im Vergabevermerk erforderlich.</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bremen	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung 50.000 Euro	10.000 Euro	40.000 Euro	ÖAG im Land Bremen	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf Internetportalen oder –seiten nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 02.03.2013 Außerkräfttreten:
		Tief-, Verkehrswege- oder Ingenieurbau 150.000 Euro					
Rechtsquelle: Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe -Tariftreue- und Vergabegesetz Link: http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata\ges\BrTtVG\cont\BrTtVG.htm&mode=all Besonderheit: keine							
Hamburg	100.000 Euro	1.000.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro	Freie und Hansestadt Hamburg	Nach erteiltem Auftrag unverzüglich auf http://www.hamburg.de/ausschreibungen für die Dauer von drei Monaten	Inkrafttreten: 01.01.2013 Außerkräfttreten: unbegrenzt

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Hessen	Bis 100.000 Euro je Fachlos	Bis 1.000.000 Euro je Fachlos	Bis 100.000 Euro je Auftrag	Bis 207.000 Euro je Auftrag	Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe, kommunale AGs und Zweckverbände, Anstalten des öR nach § 2c HOffensivG, Auftraggeber im ÖPNV, Zuwendungsempfänger - HVTG gilt ab 10.000 Euro Auftragswert, - Hess. Vergabeerlass regelt Beschaffungen < 10.000 Euro (= Grds. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; keine Verpflichtung für förmliche Vergleichsangebote; ab EUR 7.500 zwei zusätzliche Preisabfragen; Dokumentationspflicht	Alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen sind verpflichtend auf der HAD zu veröffentlichen: www.had.de - ex post Transparenz bei BA und FV ohne IBV ab 15.000 Euro Auftragswert	Inkrafttreten HVTG: 01.03.2015 Inkrafttreten Erlass: 01.01.2016
		Interessensbekundungsverfahren (IBV): ab.100.000 € (HVTG)	Interessensbekundungsverfahren (IBV) = vorgeschaltete Bewerbung Dienst- und Lieferleistungen, freiberufliche Leistungen ab 50.000 Euro				
Rechtsquelle: Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. Nr. 25 am 30.12.2014, S. 354) und Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 1.1.2016 (StAnz. 52/2015 S. 1377) Link: http://www.absthessen.de/recht-hessen-gesetze.html Besonderheit: Interessensbekundungsverfahren (IBV)							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffent- lichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Mecklenburg- Vorpommern	200.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonst- igen Körperschaften, An- stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unter- stehen	<p>Vor Auftragserteilung Über Freihändige Vergaben und Be- schränkte Ausschreibungen des Landes ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ist in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftrags- vergabe auf dem Internetportal www.service.m-v.de und, wenn vorhan- den, im Beschafferprofil zu informieren. Mindestangaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name, Anschrift, Telefon-, Fax- nummer und E-Mailadresse des Auftraggebers, - Gewähltes Vergabeverfahren, - Auftragsgegenstand, - Ort der Ausführung, - Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen, - Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung. <p>Nach erteiltem Auftrag Ist für die Dauer von mindestens einem Monat ergänzend der Name des beauf- tragten Unternehmens zu veröffentlichen.</p>	<p>Inkrafttreten 01.01.2015</p> <p>Außerkräfttreten 31.12.2016</p>
<p>Rechtsquelle: „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)“ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 19. Dezember 2014 (AmtsBL. M-V 2014 S. 1264) Link: http://abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/Wertgrenzenerlass_M-V_2015.pdf Besonderheit: Der „Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) (Zubenennungserlass)“ vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194) ist anzuwenden. Link: http://www.abst-mv.de/download/Gesetze%20und%20Erlasse/Zubenennungserlass_2012.pdf</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Niedersachsen	25.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro	alle öffentlichen Auftraggeber	Entsprechend den Vorschriften in VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 26.02.2014 Außerkräfttreten
	Rechtsquelle: Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) vom 19. Februar 2014. http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18 Besonderheit: keine						
Nordrhein-Westfalen	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro (netto)	100.000 Euro	Kommunen		Inkrafttreten 01.01.2012 Außerkräfttreten 31.12.2018
		Mit Teilnahmewettbewerb Ausbaugewerke: 50.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau: 150.000 Euro Alle übrigen Gewerke: 100.000 Euro	15.000 Euro	Ohne Teilnahmewettbewerb Bis zu 50.000 Euro Mit Teilnahmewettbewerb Bis 100.000 Euro	Auftraggeber des Landes	Entsprechend den Vorschriften in VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 01.01.2013 Außerkräfttreten Ohne Ablaufdatum
Rechtsquelle: Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) (Kommunale Vergabegrundsätze) RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 6.12.2012–34-48.07.01/01-169/12 Link: https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften Dort: „Vergabegrundsätze Land“ als PDF https://www.vergabe.nrw.de/Vergaberechtvorschriften : dort Vergabegrundsätze Kommunen, RdErl MIK NRW vom 06.12.2012 und Verlängerung RdErl Vergabegrundsätze (jeweils als pdf)							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Rheinland-Pfalz	10.000 Euro	Ausbaugeweke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	20.000 Euro	40.000 Euro	Verpflichtend für Landesbehörden Übrige öffentliche Auftraggeber können die Regelungen anwenden	Nach erteiltem Auftrag auf Internetseite oder Beschafferprofil. VOL/A: ab 25.000 Euro VOB/A: nach freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro, nach beschränkter Ausschreibung ab 25.000 Euro. vor beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro	Inkrafttreten 05.07.2014 Außerkräfttreten
	Rechtsquelle: Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 Link: http://www.mwkel.rlp.de/Wirtschaft/Vergaberecht/Nationale-Vergabeverfahren/ Besonderheit: keine						
Saarland	10.000 Euro	Ausbaugeweke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	10.000 Euro 15.000 Euro für IuK	Ohne Teilnahmewettbewerb: 50.000 Euro Mit Teilnahmewettbewerb: 100.000 Euro	Verpflichtend für Landesdienststellen Empfehlung für Kommunen	Bei beschränkten Ausschreibungen von größeren Bau- und Beschaffungsvorhaben soll formlos in geeigneten Medien informiert werden.	unbefristet
	Bemerkung: Da es keinen neuen Wertgrenzenerlass gibt, gelten seit dem 31.07.2012 die VOB, VOL und die saarländische Beschaffungsrichtlinie unmittelbar.						

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Sachsen	25.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	Keine Wertgrenzen	Alle öffentlichen Auftraggeber	Vor Auftragserteilung Bei Auftragswerten größer 50.000 Euro (VOL/A) bzw. 75.000 Euro (VOB/A) 10 Kalendertage vor Zuschlag Information an nicht für Zuschlag vorgesehene Bieter über Namen Bestbieter sowie Ablehnungsgründe. Bei Bieterbeschwerden Weitergabe an Nachprüfungsbehörde (i.d.R. Dienstaufsicht), ggf. Entscheidung innerhalb von 10 Kalendertagen. Nach erteiltem Auftrag Entsprechend VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 14.03.2013 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: VOB/A, Ausgabe 2012 und VOL/A, Ausgabe 2009 sowie das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) vom 14.03.2013 Link: http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=5791115881294 Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Sachsen-Anhalt	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro	Alle öffentlichen Auftraggeber	Bekanntmachungspflicht auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de	Inkrafttreten 28.12.2013 Außerkräfttreten
		Rechtsquelle: Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft vom 16.12.2013, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 32/2013 - ausgegeben 27.12.2013 - (Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A). Link: Besonderheit: keine					

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Schleswig- Holstein	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	Behörden des Landes, die Kreise, die Ämter und die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen	Nach erteiltem Auftrag Auf einer Internetplattform zu präsentieren, mindestens sechs Monate VOB/A: Bei beschränkten Ausschreibungen über 150.000 Euro, bei freihändigen Vergaben über 50.000 Euro. VOL/A: Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über 25.000 Euro.	Inkrafttreten 14.11.2013 Außerkräfttreten 31.12.2015 (Wertgrenzen) 01.10.2018 (Verordnung)
Rechtsquelle: Schleswig- Holsteinische Vergabeverordnung vom 13.11.2013; GVOBl. SH. S. 439 Link: http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Wirtschaft/OeffentlichesAuftragswesen/LandesrechtlicheBestimmungen/LandesrechtlicheBestimmungen_node.html Besonderheit: Bei Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Thüringen	50.000 Euro	150.000 Euro	20.000 Euro	50.000 Euro	Dienststellen der Landesverwaltung und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen sowie Gemeinden, Landkreise und kommunalen Körperschaften (z.B. Zweckverbände).	Vor erteiltem Auftrag: VOB/A bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag: VOB/A: bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro; bei freihändigen Vergaben über 15.000 Euro. VOL/A: bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über 25.000 Euro.	Inkrafttreten 14.10.2014
Rechtsquelle: Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 14.10.2014. http://www.erfurt.ihk.de/blob/efihk24/standortpolitik/downloads/388334/51d379b9c9e442d898cf49e01b01beda/Thueringer_Verwaltungsvorschrift_zur_Vergabe_oeff_Auftraege-data.pdf							

Zusammenstellung: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen
 c/o Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
 Mittelstraße 5; 12529 Schönefeld
 E-Mail: info@abst-brandenburg.de,
 Internet: www.abst.de